

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 17. Juli 2026
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 17. Juli 2026 den folgenden Beschluss gefasst:

**Entgeltrunde 2026 im Bereich der AVR-Bayern
(Anlagen 3, 4, 16, 16a, 16b, 17 AVR-Bayern)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 17. Juli 2026 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

**Entgelterhöhung für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß
Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern**

Die Vergütungen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß Anlage 3 und gemäß Anlage 4 der AVR-Bayern werden zum 01.01.2027 um 2,5 % linear gesteigert.

§ 2

**Entgelterhöhung für die Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen und
Studierende in ausbildungs- und praxisintegrierten dualen Studiengängen**

Die Vergütungen für Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen gemäß § 1 Abs. 1 Abschnitt A. I. der Anlage 16 und Studierende in ausbildungs- und praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Anlage 16a und 16b der AVR-Bayern werden mit Wirkung zum 01.01.2027 jeweils um 75,00 € angehoben.

§ 3

Entgelterhöhung für die Auszubildenden

Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt I, § 7 Abs. 1 Abschnitt II, § 7 Abs. 1 Abschnitt II a, § 7 Abs. 1 Abschnitt III und § 7 Abs. 1 Abschnitt IV der Anlage 17 AVR-Bayern werden mit Wirkung vom 01.01.2027 jeweils um 75,00 € angehoben.

§ 4

Einführung einer Stufe 6

- (1) Die bisherige Sonderstufe in Anlage 3 AVR-Bayern wird zum 01.07.2027 in eine Stufe 6 überführt. Die bisherige Sonderstufe entfällt als eigenständige Kategorie. Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Sonderstufe befinden, werden in die Stufe 6 übergeleitet.
- (2) In Anlage 4 AVR-Bayern wird zum 01.07.2027 eine Stufe 6 eingeführt. Der jeweilige Stufenwert der Stufe 6 zum Zeitpunkt der Einführung wird mit 2,3 % über dem jeweiligen Stufenwert der Stufe 5 Anlage 4 festgelegt.
- (3) Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird von 84 Monaten auf 72 Monate abgesenkt. Die Stufenlaufzeit für Stufe 5 wird auf 60 Monate festgelegt.
- (4) Zeiten, die bereits in Stufe 4 oder 5 zurückgelegt wurden, werden auf die neuen Stufenlaufzeiten nach Absatz 3 vollständig angerechnet.
- (5) § 36 Abs. 3 AVR-Bayern wird an die Stufenlaufzeiten nach Absatz 3 angepasst und erhält folgende Fassung:

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten von Beginn des Monats an, im dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber / ihrer Dienstgeberin (Stufenlaufzeit) und zwar

Stufe 2: nach einjähriger Tätigkeit in Stufe 1

Stufe 3: nach zweijähriger Tätigkeit in Stufe 2

Stufe 4: nach fünfjähriger Tätigkeit in Stufe 3

Stufe 5: nach sechsjähriger Tätigkeit in Stufe 4, frühestens jedoch zum 01.07.2027,

Stufe 6: nach fünfjähriger Tätigkeit in Stufe 5, frühestens jedoch zum 01.07.2027.

§ 5 Samstagszuschlag

Der Samstagszuschlag in § 39 Abs. 1 lit. e) wird zum 01.01.2027 von 0,65 € auf 5 v.H. abgeändert.

§ 6 Laufzeit

Die Paragraphen 1-3 haben eine Laufzeit bis 31.12.2027.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Im Zuge der Entgelttrunde 2026 wird folgende Prozessvereinbarung getroffen:

1. Die Fachgruppe Diakonie ist sich einig im Frühjahr 2027 mit neuen Entgeltverhandlungen für die Zeit ab 01.01.2028 zu beginnen.
2. Zudem wird sich die Fachgruppe Diakonie weiterhin mit den Themen Arbeitszeit und Perspektiven der EZVK beschäftigen.
3. Die Fachgruppe Diakonie ist sich zudem einig, dass in der nächsten Entgelttrunde 2027 die Thematik Belastungsurlaub gem. § 29 AVR-Bayern, Regenerationstage und Erholungsurlaub behandelt werden soll. Im Rahmen dieser Prozessvereinbarung erklärt sie die Absicht, die Detailfragen in der kommenden Entgelttrunde 2027 näher zu prüfen und sofern Einvernehmen besteht einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
4. Die tarifliche Steigerung der Entgelstabellen für Ärzte und Ärztinnen (Anlage 3a) orientieren sich weiterhin an der Tarifentwicklung bei den kommunalen Krankenhäusern nach dem Tarifvertrag-Ärzte VKA/ Marburger Bund.

Begründung/Erläuterung:

Zu § 4 Abs. 1:

Die Sonderstufe der jeweiligen Entgeltgruppe in der Anlage 3 AVR-Bayern wird mit Wirkung zum 01.07.2027 zur Stufe 6 umgewandelt. D.h., dass es ab 01.07.2027 keine Sonderstufe mehr geben wird. Für alle in der Sonderstufe befindlichen Mitarbeiter ändert sich im Grunde nur, dass sie ab 01.07.2027 in die Stufe 6 überführt werden. Ihr Entgelt bleibt aber unverändert.

Zu § 4 Abs. 2:

Da es in der Anlage 4 keine Sonderstufe (mehr) gibt, kann in Anlage 4 keine Umwandlung in eine Stufe 6 erfolgen. Stattdessen muss die Stufe 6 völlig neu eingeführt werden. Die jeweilige Entgelthöhe der Stufe 6 wird zum Zeitpunkt der Einführung 2,3 % über der jeweiligen Entgelthöhe der Stufe 5 Anlage 4 betragen. Die Entgelstabellen werden natürlich wie gewohnt zeitnah in den AVR-Bayern enthalten sein.

Zu § 4 Abs. 4:

Zeiten, die bereits in Stufe 4 oder 5 zurückgelegt wurden, werden auf die neuen Stufenlaufzeiten nach Absatz 3 vollständig angerechnet.

Zum Beispiel:

Mitarbeiterin A befindet sich am 01.07.2027 seit 80 Monaten in Stufe 4.

- ⇒ Durch die Reduzierung der Stufenlaufzeit in Stufe 4 auf 72 Monate erfolgt zum 01.07.2027 ein sofortiger Stufensprung in den achten Monat der Stufe 5. D.h. **ab 01.07.2027 wird die Stufe 5 bezahlt**, wobei die acht Monate, die über der Stufenlaufzeit von 72 Monaten liegen, erhalten bleiben. Es erfolgt dabei aber **keine** rückwirkende Nachberechnung, da die neue Regelung erst ab 01.07.2027 Wirkung entfaltet.

Mitarbeiterin B befindet sich am 01.07.2027 seit 70 Monaten in Stufe 5.

- ⇒ Durch die Einführung der Stufenlaufzeit in Stufe 5 von 60 Monaten erfolgt auch hier zum 01.07.2027 ein sofortiger Stufensprung in Stufe 6, da die Stufenlaufzeit zum Zeitpunkt der Einführung der Stufe 6 bereits erfüllt ist.

Zu § 5:

Der Samstagszuschlag in § 39 Abs. 1 lit. e) wird zum 01.01.2027 von 0,65 € auf 5 v.H. abgeändert. Dadurch soll der Samstagszuschlag zukünftig bewusst dynamisiert werden.